



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die parallele Nennung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet. Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet, wobei damit ausdrücklich auch die weibliche Form einbezogen sein soll.

## § 1 Ziel der Fortbildung

Die Führung des RAL-Gütezeichens Optometrische Leistungen durch einen augenoptischen Betrieb verpflichtet alle mit der Durchführung optometrischer Untersuchungen betrauten Optometristen zur kontinuierlichen optometrischen Fortbildung (engl. Continuing Optometric Education, COE). Darüber hinaus sind alle im Optometristen-Register erfassten Optometristen zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

Die kontinuierliche optometrische Fortbildung dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz, der Gewährleistung einer hochwertigen Versorgung der Bevölkerung und der Sicherung der Qualität der augenoptischen und optometrischen Berufsausübung. Sie vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Augenoptik und Optometrie. Sie soll sowohl die Erlangung fachspezifischer als auch interdisziplinärer und fachübergreifender Kenntnisse aus der Augenoptik, Optometrie, Ophthalmologie und Orthoptik, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

## § 2 Nachweis der Fortbildung

1. Die kontinuierliche optometrische Fortbildung wird nachgewiesen, indem Optometristen regelmäßig an mit COE-Punkten bewerteten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und innerhalb eines Fortbildungszeitraumes eine vorgegebene Anzahl an COE-Punkten sammeln.
2. Mit COE-Punkten werden Fortbildungsmaßnahmen bewertet, die vom Güteausschuss der GOL oder durch eine von der GOL anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß § 4 zertifiziert oder gemäß § 5 anerkannt worden sind.
3. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird vom Veranstalter in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Teilnahmebestätigungen müssen alle Angaben nach § 4 Abs. 2 enthalten. Sie werden als elektronische Kopie zusammen mit einer tabellarischen Übersicht innerhalb eines Fortbildungszeitraumes von 24 Monaten eigenverantwortlich bei der GOL eingereicht. Der Fortbildungszeitraum beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Verleihung des RAL-Gütezeichens bzw. des Eintrages in das Optometristen-Register folgt. Üben Optometristen ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum um die entsprechende Fehlzeit.
4. Die Fortbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fortbildungszeitraumes mindestens 20 COE-Punkte erreicht worden sind. Andernfalls erlischt die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens bzw. die Berechtigung zum Eintrag in das Optometristen-Register. Die Berechtigung kann wiedererlangt werden, sobald alle für den nachfolgenden Bewertungszeitraum erforderlichen COE-Punkte nachgewiesen wurden.
5. Werden innerhalb des Fortbildungszeitraumes mehr als 20 COE-Punkte erreicht, können bis zu 5 COE-Punkte in den nachfolgenden Fortbildungszeitraum übertragen werden.

## § 3 COE-Punktetabelle

Geeignete Fortbildungsmaßnahmen werden vom Güteausschuss der GOL oder durch eine von der GOL anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß nachfolgender Tabelle mit COE-Punkten bewertet. Die Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme mit COE-Punkten setzt voraus, dass:

1. die Fortbildung der Fortbildungsordnung der Gütegemeinschaft Optometrische Leistungen e.V. entspricht;
2. die Fortbildungsmaßnahme für alle Optometristen öffentlich zugänglich ist;
3. eine geeignete Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftliche Leitung, Peer-Review) erfolgt;
4. Veranstalter, wissenschaftliche Leitung bzw. Referenten mögliche Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern offenlegen.

Kategorie/ Fortbildungs- maßnahme	Erläuterung und Bewertung	erreichbare COE-Punkte	anrechenbare COE-Punkte in 2 Jahren
① Ein- oder mehrtägiger (online) Kongress	1 COE-Punkt pro Stunde Fortbildungseinheit mit Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftliche Leitung), inklusive 15-minütiger Diskussion. 1 COE Zusatzpunkt pro Veranstaltung bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle*.	Max. 4 COE-Punkte pro Tag. Max. 8 COE-Punkte je Veranstaltung.	15 COE-Punkte
② (online) Vorträge	1 COE-Punkt pro Stunde Fortbildungseinheit mit Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftlicher Leitung), inklusive 15-minütige Diskussion. 1 COE Zusatzpunkt pro Veranstaltung bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle*.	Max. 2 COE-Punkte pro Tag.	15 COE-Punkte
③ (online) Fortbildung mit konzeptioneller Beteiligung aller Teilnehmer	1 COE-Punkt pro 60-minütiger Fortbildungseinheit mit konzeptioneller Beteiligung aller Teilnehmer (z.B. Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen, Kleingruppenarbeit, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen mit Theorieanteil). 1 COE Zusatzpunkt pro Veranstaltung bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle*.	Max. 4 COE-Punkte je Veranstaltung.	15 COE-Punkte
④ Fachartikel in Print- oder Onlinemedien mit dokumentierter Lernerfolgs- kontrolle	1 COE-Punkt pro Fachartikel (z.B. Kasuistiken, klinische Artikel, Literatur-Reviews, Review-Artikel u.ä.) bei bestandener und dokumentierter Lernerfolgskontrolle* in Print- oder Onlinemedien mit nachgewiesener Qualitätssicherung (z.B. Peer-Review). COE-Punkte können maximal bis zu 24 Monate nach der Erstveröffentlichung vergeben werden.		15 COE-Punkte
⑤ Online abrufbare Aufzeichnung mit dokumentierter Lernerfolgs- kontrolle	1 COE-Punkt pro online abrufbarer Aufzeichnung (Video on Demand) bei bestandener und dokumentierter Lernerfolgskontrolle*. Die Beiträge müssen über eine nachgewiesene Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftliche Leitung) verfügen und mindestens 60 Minuten lang sein. COE-Punkte können maximal bis zu 24 Monate nach der Erstveröffentlichung vergeben werden.		15 COE-Punkte
⑥ Selbststudium	1 COE-Punkt mit nachgewiesenem, über den Bewertungszeitraum durchgehenden Abonnement einer mindestens dreimonatlich erscheinenden Fachzeitschrift mit überwiegend wissenschaftlichen Inhalten (z.B. Augenoptik/Optomietrie, Medizin mit Schwerpunkt Ophthalmologie, Orthoptik, Physik mit Schwerpunkt Optik u.ä.) welche eine nachgewiesene Qualitätssicherung (z.B. Peer-Review) durchführt.		3 COE-Punkte
⑦ Hospitationen	1 COE-Punkt pro Tag für den Besuch eines Außenstehenden in einer Klinik oder Praxis der Ophthalmologie, Augenoptik/Optomietrie mit RAL-Gütezeichen, Gasthörerschaft an einer Hochschule im Studiengang Augenoptik/Optomietrie, Ophthalmologie oder Orthoptik.	Max. 1 COE-Punkt pro Tag.	5 COE-Punkte
⑧ Teilnahme an gemeinnützigen Aktionen	1 COE-Punkt pro Tag für die aktive Teilnahme an einer gemeinnützigen und/oder humanitären Aktion (z.B. Screening bei Veranstaltungen des Special Olympics Deutschland e.V. u.ä.).	Max. 4 COE-Punkte je Veranstaltung.	10 COE-Punkte
⑨	Einmalig 10 Punkte beim erfolgreichen Abschluss eines postgraduierten Studiengangs (z.B. Master of Science in Augenoptik/Optomietrie).		Diese COE-Punkte sind nur einmal anrechenbar.

<b>Abschluss eines postgraduierten Studiengangs</b>			
<b>10</b> <b>Schriftliche Veröffentlichung</b>	Erstveröffentlichung in einem fachwissenschaftlichen Print- und/oder Onlinemedium mit nachgewiesener Qualitätssicherung (z.B. Peer-Review). ► 1 Autor: 2 COE-Punkte für 2 bis 4 Druckseiten; 4 COE-Punkte für ≥ 5 Druckseiten (abzgl. Anzeigen, Werbung und Literaturverzeichnis u.ä.) ► ≥ 2 Autoren: wie oben, jedoch halbe COE-Punktzahl		5 COE-Punkte
<b>11</b> <b>Poster Veröffentlichung</b>	Erstveröffentlichung eines wissenschaftlichen Posters auf einem (online) Kongressen mit nachgewiesener Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftliche Leitung). ► 1 Autor: 2 COE-Punkte je Poster ► ≥ 2 Autoren: 1 COE-Punkt je Autor	Max. 2 COE-Punkte je Veranstaltung.	5 COE-Punkte
<b>12</b> <b>Tätigkeit als Referent</b>	1 COE-Punkt pro Beitrag (z.B. Vortrag, Seminar, Workshop, Arbeitsgruppen, Kleingruppenarbeit, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen mit Theorieanteil u.ä.); nur einmalige Punktevergabe je Beitrag möglich.	Max. 2 COE-Punkte je Veranstaltung.	5 COE-Punkte
<b>13</b> <b>Tätigkeit als wissenschaftliche Leitung</b>	1 COE-Punkt pro Veranstaltung als wissenschaftliche Leitung. Die wissenschaftliche Leitung (Mindestqualifikation: Hochschulabschluss) trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung. Sie überwacht vor und während der Fortbildungsmaßnahme die Auswahl der Themen, Referenten und Inhalte der Beiträge (auf Grundlage des eingereichten Abstracts), um sicherzustellen, dass die Beiträge den aktuellen Forschungsstand widerspiegeln.	Max. 1 COE-Punkt je Veranstaltung.	5 COE-Punkte
<b>14</b> <b>Tätigkeit in der Lehre</b>	1 COE-Punkt pro 1 Semesterwochenstunde Lehrtätigkeit an einer höheren Bildungseinrichtungen der Augenoptik, Optometrie, Ophthalmologie und/oder Orthoptik, mit Inhaltsnachweis durch den Lehrplan bzw. durch das Modulhandbuch.		5 COE-Punkte
<b>15</b> <b>Qualitätssicherung von Fachartikeln für Print- und/oder Onlinemedien</b>	5 COE-Punkte als Fachredakteur eines Print- und/oder Onlinemediums mit überwiegend wissenschaftlichen Inhalten (z.B. Augenoptik/ Optometrie, Medizin mit Schwerpunkt Ophthalmologie, Orthoptik, Physik mit Schwerpunkt Optik u.ä.) mit nachgewiesener Qualitätssicherung (z.B. Peer-Review-Verfahren). 1 COE-Punkt pro Begutachtung als Peer-Review-Gutachter.		5 COE-Punkte
<b>16</b> <b>produktneutrale Fortbildung der Industrie</b>	Fortbildungsmaßnahmen der Industrie ohne inhaltlichen Bezug zu eigenen Produkten werden mit ganzen COE-Punkten nach § 3 bewertet.		5 COE-Punkte
<b>17</b> <b>produktbezogene Fortbildung der Industrie</b>	Fortbildungsmaßnahmen der Industrie mit inhaltlichem Bezug zu eigenen Produkten werden mit ½ COE-Punkten nach § 3 bewertet.	½ COE-Punkte	5 COE-Punkte
<b>18</b> <b>Produktschulung</b>	Informationsveranstaltungen zu Produkten (z.B. Werbeveranstaltungen, Produktschulung, Messen, Firmenbesichtigungen, Industrieausstellungen u.ä.) der pharmazeutischen Industrie (z.B. Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel, Tränenersatzmittel, Pflegemittel u.ä.) oder von Herstellern von Medizinprodukten (z.B. Gerätehersteller, Brillengläser, vergrößernde Sehhilfen, Kontaktlinsen u.ä.)	<u>keine</u> COE-Punkte	<u>keine</u> COE-Punkte

\*Erläuterung zur Lernerfolgskontrolle: Bei einer dokumentierten Lernerfolgskontrolle müssen mindestens 5 Fragen, mit mindestens je 4 Antwortmöglichkeiten, zu mindestens 60% korrekt beantwortet werden.

## § 4 COE-Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

Die COE-Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen hat den Vorteil, dass Teilnehmer den Erwerb von COE-Punkten besser planen können, dass Veranstalter damit einen gewissen Qualitätsanspruch nachweisen können, dass der Bildungswert einer Fortbildungsmaßnahme transparenter wird und dass die Vergabe von COE-Punkten effizienter und kostengünstiger erfolgt als bei der individuellen Punktevergabe.

1. Die COE-Zertifizierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Dazu reicht dieser mindestens vier Wochen vor der Maßnahme digital folgende Angaben bei der Zertifizierungsstelle ein:
  - a. Name des Veranstalters;
  - b. Datum der Veranstaltung;
  - c. Titel der Veranstaltung;
  - d. Abstract mit Angaben zum Inhalt und zum Lernziel der Veranstaltung (mindestens 200 bis 500 Wörter);
  - e. Dauer der Veranstaltung (reine Fortbildungszeit, ohne Pausen);
  - f. Kategorie der Veranstaltung nach § 3;
  - g. Zielgruppe (z. B. Studierende);
  - h. Art der Qualitätssicherung (z.B. wissenschaftliche Leitung, Peer-Review u.ä.).
  - i. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
  - j. Teilnehmerzahl (ca.);

Mit der Einreichung des Antrags erkennt der Veranstalter automatisch die Fortbildungsordnung der Gütegemeinschaft Optometrische Leistungen e.V. an.

2. Die Teilnehmer erhalten nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben: Name des Veranstalters, Datum der Durchführung, Titel der Veranstaltung, Fortbildungskategorie, anerkennende Organisation, Anzahl der COE-Punkte, Unterschrift des Veranstalters.
3. Änderungen gegenüber der beantragten Form der Fortbildungsmaßnahme müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch vor Ausgabe der Teilnahmezertifikate, angezeigt werden und haben ggf. eine Neubewertung der Fortbildungsmaßnahme zur Folge.
4. Werden während der Fortbildungsmaßnahme Mängel z.B. durch den Referenten oder durch den Veranstaltungsleiter festgestellt, müssen diese der Zertifizierungsstelle vor Ausgabe der Teilnahmezertifikate angezeigt werden und haben ggf. eine Neubewertung der Fortbildungsmaßnahme zur Folge.
5. Veranstalter, welche die Fortbildungsordnung der GOL wiederholt missachten, können für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Vergabe von COE-Punkten ausgeschlossen werden.

## § 5 Vergabe von COE-Punkten für nicht COE-zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen

Die Vergabe von COE-Punkten durch den Güteausschuss der GOL oder durch eine von der GOL anerkannte Zertifizierungsstelle ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn es sich um eine nicht COE-zertifizierte Fortbildungsmaßnahme handelt oder wenn die Zertifizierung durch andere Organisationen im In- oder Ausland erfolgt ist. Allerdings ist dann eine individuelle und deshalb möglicherweise kostenintensivere Prüfung notwendig.

1. Die Bewertung von nicht zertifizierten Fortbildungsmaßnahmen mit COE-Punkten ist nur nach Antragstellung auf individuelle Prüfung der Maßnahme möglich. Dazu muss der Antragsteller der Zertifizierungsstelle darlegen, warum die Maßnahme seiner Meinung nach anrechenbar ist und dazu Angaben gemäß § 4 Abs. 1 machen.
2. Von anderen Organisationen im In- und Ausland vergebene Fortbildungspunkte (z.B. CME-Punkte) können vorbehaltlich einer Äquivalenzprüfung zu § 3 und unter Beachtung von § 5 Abs. 3 pauschal durch die Zertifizierungsstelle anerkannt werden.
3. Nicht zertifizierte oder von anderen Organisationen zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen können nur dann mit COE-Punkten bewertet werden, wenn diese mindestens 60 % Fachthemen der Augenoptik/Optometrie, Ophthalmologie oder Orthoptik beinhalten. Die Bewertung mit COE-Punkten erfolgt nach § 3.

### Ende der Fortbildungsordnung